PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bauführerin / Bauführer Gebäudehülle mit eidgenössischem Fachausweis

- **Fachrichtung Abdichten**
- **Fachrichtung Dachdecken**
- **Fachrichtung Fassadenbau**
- **Fachrichtung Gerüstbau**
- **Fachrichtung Administration**

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 01.04.2016 über die Berufsprüfung für Bauführerin / Bauführer Gebäudehülle

- Fachrichtung Abdichten
- Fachrichtung Dachdecken
- Fachrichtung Fassadenbau
- Fachrichtung Gerüstbau
- Fachrichtung Administration

wird wie folgt geändert:

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Gebäudehülle Schweiz
- Schweizerischer Gerüst-Unternehmer-Verband (SGUV)
- Schweizerischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden (SFHF)

[...]

---

[1] SR **412.10**

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 [...]

Die QS-Kommission setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 [...]

Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

[...]

2.22 Die QS-Kommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

Bauführerin / Bauführer Gebäudehülle mit eidgenössischem Fachausweis,

- **Fachrichtung Abdichten, Professional Bachelor**
- **Fachrichtung Dachdecken, Professional Bachelor**
- **Fachrichtung Fassadenbau, Professional Bachelor**
- **Fachrichtung Gerüstbau, Professional Bachelor**
- **Fachrichtung Administration, Professional Bachelor**

Conductrice / Conducteur de travaux enveloppe des édifices avec brevet fédéral,

- **orientation étanchéité, Professional Bachelor**
- **orientation couvertures, Professional Bachelor**
- **orientation construction de façades, Professional Bachelor**
- **orientation construction d'échafaudages, Professional Bachelor**
- **orientation administration, Professional Bachelor**

Manager costruzione involucro edilizio con attestato professionale federale,

- **indirizzo impermeabilizzazione, Professional Bachelor**
- **indirizzo copertura di tetti, Professional Bachelor**
- **indirizzo costruzione di facciate, Professional Bachelor**

- **indirizzo costruzione di ponteggi, Professional Bachelor**
- **indirizzo amministrazione, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

Construction forewoman / foreman building envelope,

- **specialization for flat roof, Professional Bachelor**
- **specialization steep roof, Professional Bachelor**
- **specialization facade, Professional Bachelor**
- **specialization scaffolding, Professional Bachelor**
- **specialization administration, Professional Bachelor**

[...]

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

[...]

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Uzwil, 21. September 2026

Gebäudehülle Schweiz

Arthur Müggler
Präsident

Dr. André Schreyer
Geschäftsführer

Liebefeld, 21. September 2026

Schweizerischer Gerüst-Unternehmer-Verband (SGUV)

Cédric Cagnazzo
Präsident

Dieter Mathys
Geschäftsführer

Bösingen, 21. September 2026

Schweizerischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden (SFHF)

Daniel Vonlanthen
Präsident

Patrik Huber
Ausbildung

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

POLYBAU
POLYBAT
Bildungsleistungen für Spezialisten der Gebäudehülle

Verein Polybau

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bauführerin / Bauführer Gebäudehülle mit eidgenössischem Fachausweis[1]

- **Fachrichtung Abdichten**
- **Fachrichtung Dachdecken**
- **Fachrichtung Fassadenbau**
- **Fachrichtung Gerüstbau**
- **Fachrichtung Administration**

vom 01. APR. 2016

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Der Bauführer Gebäudehülle leitet den operativen Bereich einer Gebäudehüllen-Unternehmung. Er stellt sicher, dass die Arbeiten an der Gebäudehülle nach dem neusten Stand der Technik, Ressourcen schonend und nachhaltig ausgeführt werden.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Der Bauführer Gebäudehülle

- kann Baudetails, Baustellenablauf, Personaleinsatz und Ressourcen planen;
- kann Bauprotokolle formgerecht verfassen *(Aktennotizen, Abnahmeprotokolle, Baudokumentation, Prüfprotokolle, usw.);*
- kann das Rapportwesen korrekt, termingerecht und umfassend führen;
- kennt die Grundsätze des Personalmanagements und wendet dieses an (Zielorientiertes Führen, effiziente Arbeitseinteilung und Motivation der Mitarbeiter);
- kann alle Ausführungstechniken seiner Fachrichtung anwenden;
- kann die Grundsätze der Fachtechnik einer verwandten Fachrichtung anwenden;
- kennt die Grundsätze der Solartechnik und des Energiehaushaltes und unterstützt die energieeffiziente Bauweise;
- kennt die aktuellen Vorschriften und Normen, wendet diese an und setzt diese mit den Beteiligten um;
- kennt die Regeln und Gesetzesgrundlagen der Arbeitssicherheit und sorgt dafür, dass diese eingehalten werden;
- kann auf Grund seiner vertieften technischen und bauphysikalischen Kenntnisse und Erfahrungen Fehler erkennen, den Kunden beraten und geeignete Verbesserungen vorschlagen;
- kann auf der Baustelle die Verantwortung für die Koordination und Kommunikation zwischen Architekten, dem Bauherrn und den am Bau Beteiligten übernehmen;
- kann Werkverträge interpretieren, Ausmasse erstellen und das Nachtragsmanagement führen;
- Erstellt nach betrieblichen Vorgaben Vor- und Nachkalkulationen.

1.23 Berufsausübung

Der Bauführer Gebäudehülle ist in der Lage, gleichzeitig die Ausführung mehrerer Bauobjekte kompetent zu planen, abzuwickeln und zu koordinieren. Er führt seine Mitarbeitenden verantwortungsvoll und übernimmt die technische Verantwortung der Ausführung. Er bringt die notwendige Erfahrung mit, um die Auftraggeber während der Ausführung zu beraten. Er stellt sicher, dass die Arbeiten gemäss Werkvertrag ausgeführt werden und erstellt die Abrechnung.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Leistungen der Gebäudehüllenbranche sind stark vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen und umweltrelevanten Aspekte. Mittels optimaler Dämmmassnahmen und alternativer Energiegewinnung an der Gebäudehülle werden wichtige energiepolitische Ziele umgesetzt. Dadurch können qualitativ hochwertige Bauwerke erstellt, unterhalten und betrieben werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein Polybau

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand Verein Polybau für eine Amtsdauer von 4 Jahre gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[2].

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) Ein EFZ als Polybauer oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt;

b) Mind. 3 Jahre Tätigkeit im Bereich Gebäudehülle nach Lehrabschluss nachweist;

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Baustellenorganisation	Baugeometrie 2
Kundenorientierung	Bautechnik 1
Materialbewirtschaftung	Personalführung 2
Personalführung 1	Kalkulation 1
Projektmanagement 1	Projektmanagement 2
Baugeometrie 1/Skizzieren	Planung Arbeitssicherheit
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Kundenorientierte Kommunikation
	Berufsbildnerkurs
Effizientes Arbeiten	Fachtechnik 1 einer verwandten Vertiefungsrichtung
Kommunikation auf der Baustelle	
Solarmontage	Fachtechnik 2 seiner Vertiefungsrichtung
Fachzeichnen	Fachtechnik 3 seiner Vertiefungsrichtung

[2] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird nach individueller Anmeldung durchgeführt.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftliche Prüfungsarbeit und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Abschlussarbeit	(schriftlich) Bewertung der Abschlussarbeit mit einem fachtechnischen Schwerpunkt in der gewählten Vertiefungsrichtung im Rahmen einer realen Praxisarbeit	Wird im Vorfeld der Abschlussprüfung von den Experten und Expertinnen bewertet	2-fach
2	Präsentation der Abschlussarbeit	(mündlich) Präsentation der Abschlussarbeit	20-30 Min	1-fach
3	Fachgespräch	(mündlich) Beantwortung von Fragen der Experten und Expertinnen	35-45 Min	1-fach
		Total	55-75 Min	

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
a) Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
b) Abschlussarbeit und Fachgespräch, mindestens 4.0 betragen.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Bei der Wiederholungsprüfung müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Bauführerin / Bauführer Gebäudehülle mit eidgenössischem Fachausweis
- **Fachrichtung Abdichten**
- **Fachrichtung Dachdecken**
- **Fachrichtung Fassadenbau**
- **Fachrichtung Gerüstbau**
- **Fachrichtung Administration**

Conductrice / Conducteur de travaux enveloppe des édifices avec brevet fédéral
- **orientation étanchéité**
- **orientation couvertures**
- **orientation construction de façades**
- **orientation construction d'échafaudages**
- **orientation administration**

Manager costruzione involucro edilizio con attestato professionale federale
- **indirizzo impermeabilizzazione**
- **indirizzo copertura di tetti**
- **indirizzo costruzione di facciate**
- **indirizzo costruzione di ponteggi**
- **indirizzo amministrazione**

Die englische Übersetzung lautet:
Construction forewomen / foreman building envelope, Federal Diploma of Higher Education
- **specialization for flat roof**
- **specialization steep roof**
- **specialization facade**
- **specialization scaffolding**
- **specialization administration**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die QS-Kommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der Verein Polybau trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 17. November 2005 über die Berufsprüfung für Polybau-Polier/-in Vertiefungsrichtung: Steildach, Flachdach, Fassade oder Administration und das Reglement vom 10. August 1992 über die Berufsprüfung für Chefmonteur/in im Gerüstbau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung gemäss Ziffer 9.1 erhalten bis 2 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 In Abweichung von Ziffer 3.32 wird zu den Prüfungen 2016 und 2017 auch zugelassen, wer über die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss dem bisherigen Reglement vom 17. November 2005 verfügt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Uzwil, 15. März 2016

Verein Polybau

Walter Bisig
Präsident

Beat Hanselmann
Leiter Bildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 1.4.2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung